

Erhaltungssatzung der Stadt Herrnhut zur Erhaltung und Bewahrung der städtebaulichen Eigenart für den „Stadtkern Herrnhut“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Erhaltungssatzung der Stadt Herrnhut beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet für den „Stadtkern Herrnhut“ in den Grenzen zwischen Zinzendorfplatz (allseitig), Comeniusstraße (allseitig), Wauergasse (beidseitig bis Einmündung „Weg zum Spielplatz“, Rennersdorfer Straße (einseitig bis Nr. 8), Uttendorferweg (einseitig von Nr. 5 bis Einmündung Zittauer Straße), Zittauer Straße (beidseitig), Liergasse (beidseitig), Christian-David-Straße (beidseitig von Nr. 1 bis Nr. 3), Civitatenweg (beidseitig), Dürningerstraße (beidseitig bis Nr. 1 bzw. 10 und Nr. 18 bzw. 28), Oderwitzer Straße (beidseitig bis Nr. 5 bzw. Nr. 15), Löbauer Straße (beidseitig bis Nr. 30 bzw. 39), Oskar-Lier-Straße (beidseitig bis Nr. 1 bzw. 2), Goethestraße (beidseitig bis Nr. 7 bzw. Flurstück Nr. 33), Fleischergasse (beidseitig), August-Bebel-Straße (beidseitig).

Sämtliche in diesem Bereich liegende Wohn- und Geschäftsgebäude, öffentliche Gebäude und Gemeinbedarfseinrichtungen, Nebengebäude, Gartenhäuser und Pavillons, Grundstückseinfriedungen und Außenanlagen, Straßen- und Platzräume, Gehwege, Straßenbeleuchtungsanlagen und sonstige bauliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung (z.B. Brunnenanlagen, Meilensteine, Treppenanlagen etc.) werden damit von dieser Satzung erfasst.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet. Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Genehmigungspflicht und Grundsätze

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) bedarf der Abbruch, der Umbau, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen, allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, der Genehmigung der Stadt Herrnhut.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt bzw. die stadtgestalterische Eigenart des Gebietes oder des Landschaftsbildes prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 BauGB).

(3) Bei Veränderungen an Kulturdenkmälern ist zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich.

(4) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an Ort und Stelle zu erhalten. Wo die Belassung nicht möglich ist, sind diese Bauteile zu bergen und im Einvernehmen mit der Stadt und der Denkmalschutzbehörde wieder zu verwenden.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Genehmigung erteilt die Stadt. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 2 ist unabhängig vom Bestehen einer Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflicht nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. Eine Genehmigung für erhaltungsrelevante Vorhaben ist auch dann erforderlich, wenn diese Vorhaben bauaufsichtsrechtlich freigestellt sind (§ 173 Abs. 4 BauGB).

(2) Landesrechtliche Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben von dieser Satzung unberührt (§ 173 Abs. 4 BauGB).

(3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Die den in § 26 BauGB dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Der Übersichtsplan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird laut Bekanntmachungssatzung im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten im Bauamt, Löbauer Straße 18, 1. Obergeschoss, niedergelegt. Der Geltungsbereich ist in § 1 näher beschrieben.

(2) Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung vom 03.12.1998 (Beschluss Nr. 406/12/98) zum 01. Januar 2002 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

(Siegel)

Bürgermeister